

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

5. November 2020
Bru/Del

A 345 / 2020

Corona: Aktualisierte Corona-Schutzverordnung des Landes NRW zum 5. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 337 / 2020 vom 02. November 2020 hatten wir Sie zuletzt über die Corona-Schutzverordnung informiert. Aktuell hat die Landesregierung die Verordnung angepasst. Anbei finden Sie die Änderungsverordnung (**Anlage 1**) sowie die ab 5. November gültige Corona-Schutzverordnung (Anlage 2).

Übersicht über wesentliche Änderungen:

Dem § 1 wird ein neuer Absatz 8 angefügt, der klarstellt, dass rein digitale Formate von Veranstaltungen, die durch die Verordnung untersagt sind, durchgeführt werden können.

In § 2 wird nun auch das Thema „Kontaktbeschränkung“ explizit aufgegriffen. Dazu wird die Überschrift ergänzt und dem Absatz 1 ein neuer Satz angefügt. Dieser stellt klar, dass im öffentlichen Raum ein Zusammentreffen von Personen nur zulässig ist, „wenn nach den nachfolgenden Regelungen der Mindestabstand unterschritten werden darf oder wenn das Zusammentreffen nach anderen Vorschriften dieser Verordnung unter Wahrung des Mindestabstands ausdrücklich zulässig ist.“

Musikalischer Unterricht wird wieder erlaubt (§ 7).

Der Verkauf alkoholischer Getränke wird zwischen 23 Uhr und 6 Uhr untersagt (§ 11 Abs. 1). Wochenmärkte mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs bleiben unter Beachtung der §§ 2 bis 4 a zulässig (neuer Satz 2 in § 11 Abs. 2).

In § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erfolgt eine Präzisierung bzgl. der Dienstleister im Gesundheitswesen.

In § 14 Abs. 2 wird ergänzt, dass die Erlaubnis für Belieferung und Außer-Haus-Verkauf nicht nur für Speisen, sondern auch für Getränke gilt.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)